

Fahrscheine für die

Mitnahme eines Fahrrades

Falls keine Zeitkarte besessen wird, die zur unentgeltlichen Fahrradmitnahme berechtigt, kann je nach Bedarf für die Mitnahme eines Fahrrades aus dem folgenden Angebot von Fahrradfahrtscheinen gewählt werden. Alle Fahrscheine sind in den Kundenzentren und Verkaufsstellen der BVG, in den BVG-Apps oder an Fahrscheinautomaten auf den U-Bahnhöfen erhältlich.

Kurzstreckenfahrtschein Fahrrad 1,70 €

Gilt analog dem regulären Kurzstreckenfahrtschein für Personen:

3 Stationen bei U- und S-Bahn mit Umsteigemöglichkeit, 6 Haltestellen Straßenbahn ohne Umsteigemöglichkeit; keine Gültigkeit in Zügen des Eisenbahnregionalverkehrs sowie auf der Fähre F10 Wannsee ▶ Alt-Kladow.

Einzelfahrtschein Fahrrad

Berlin AB 2,30 €

Berlin BC 2,60 €

Berlin ABC 3,00 €

VBB-Gesamtnetz 4,00 €

Gilt analog dem regulären Einzelfahrtschein für Personen:

Ab Entwertung für eine einfache Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb von max. 2 Stunden, Fahrtunterbrechungen sind in dieser Zeitspanne erlaubt, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

24-Stunden-Karte Fahrrad

Berlin AB 5,30 €

Berlin BC 5,70 €

Berlin ABC 5,90 €

VBB-Gesamtnetz 6,00 €

Gilt für ein Fahrrad ab Entwertung für 24 Stunden und für eine beliebige Anzahl von Fahrten.

Monatskarte Fahrrad

Berlin AB 12,80 €

Berlin ABC 16,00 €

VBB-Gesamtnetz 26,60 €

Monatskarten Fahrrad sind übertragbar.

BVG-Serviceadressen

- **Kundenzentrum Holzmarktstraße**
Holzmarktstr. 15, 10179 Berlin
- **Kundenzentrum Spandau**
U-Bahnhof Rathaus Spandau, 13597 Berlin,
Vorhalle U-Bahnhof Rathaus Spandau
- **Kundenzentrum Marzahn**
Marzahner Promenade 1, 12679 Berlin
- **Kundenzentrum Köpenick**
Elcknerplatz 6, 12555 Berlin
- **Kundenzentrum Alexanderplatz**
U-Bahnhof Alexanderplatz, 10178 Berlin,
im Zwischendeck S- und U-Bahnhof Alexanderplatz
- **Kundenzentrum Rathaus Steglitz**
U-Bahnhof Rathaus Steglitz, 12165 Berlin,
Vorhalle U-Bahnhof Rathaus Steglitz
- **Kundenzentrum Alt-Tegel**
Berliner Straße 1a, 13507 Berlin
- **Kundenzentrum Zoologischer Garten**
U-Bahnhof Zoologischer Garten, 10623 Berlin,
im U-Bahnhof auf dem Bahnsteig der U2 Ri. Pankow
- **Kundenzentrum Hermannplatz**
U-Bahnhof Hermannplatz, 10967 Berlin,
im U-Bahnhof Hermannplatz auf dem Bahnsteig der U8
- **BVG-Fundbüro**
Rudolfstr. 1 - 8, 10245 Berlin
- **Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)**
An der Michaelbrücke, 10179 Berlin

Herausgeber
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), AöR
10096 Berlin
BVG.de
Redaktionsschluss: 28.06.2024

Perfekte Rahmenbedingungen

für dich und dein Rad.



BVG

WEIL WIR DICH LIEBEN.

Mit dem Fahrrad unterwegs.

Bike & Ride

Fahrradmitnahme bei der BVG

Immer mehr Berliner*innen setzen auf die umweltfreundliche Kombination aus Fahrrad und öffentlichen Verkehrsmitteln. Die BVG unterstützt diesen Trend und bietet bereits an vielen Bahnhöfen bzw. Haltestellen zahlreiche, teilweise sogar überdachte, Abstellmöglichkeiten. Wo Bedarf und Platz ist, werden vorhandene Anlagen aufgerüstet oder neu gebaut. Zusätzlich ist die Fahrradmitnahme in fast allen Verkehrsmitteln möglich.

Was ist beim Abstellen des Fahrrades an Haltestellen zu beachten?

Sofern das Fahrrad nicht an einer vorhandenen Fahrradabstellanlage „parken“ kann, muss bitte darauf geachtet werden, dass keine Behinderungen für Passant*innen und Betriebsabläufe entstehen, indem das Fahrrad z. B. in Durchgangsbereichen von U-Bahnhöfen oder an Haltestellenmasten abgestellt wird. Bei Behinderung der Betriebsabläufe können diese Fahrräder vom Betriebspersonal entfernt werden.

Wo und wann ist die Fahrradmitnahme bei der BVG möglich?

Die Mitnahme von Fahrrädern unterliegt dem VBB-Tarif, Teil A, § 11, Beförderung von Sachen* und ist in der U-Bahn und Straßenbahn rund um die Uhr möglich. In den Nächten ohne U-Bahn-Nachtverkehr, also in den Nächten von Sonntag/Montag bis Donnerstag/Freitag (Ausnahme: Nächte vor Feiertagen), kann auch in den Omnibuslinien N1 bis N9 ein Fahrrad mitgenommen werden. Die Fahrradmitnahme ist darüber hinaus auf den Fährlinien der BVG möglich, sofern genügend Platz vorhanden ist.



* § 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll, sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller.

(2) Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert), Pedelecs [...] mit einer Nennleistung von unter 500 Watt [...]. Die Akkus der Elektrokleinstfahrzeuge dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

Unentgeltliche Fahrradmitnahme

Besitzer*innen von Schülertickets Berlin, Azubitickets Berlin sowie Semestertickets für Berliner und Potsdamer Hochschulen können in den Tarifbereichen Berlin AB, BC oder ABC ein Fahrrad unentgeltlich mitnehmen. Eine unentgeltliche Fahrradmitnahme ist beim VBB-Abo Azubi und bei dem neuen Deutschlandsemesterticket nicht möglich. Falträder, die vollständig zusammengeklappt sind, gelten als Handgepäck und können ebenfalls unentgeltlich mitgenommen werden, sofern die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fahrpersonal.

Was ist bei der Fahrradmitnahme zu beachten?

Um andere Mitfahrende nicht zu behindern und einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, bitten wir darum, bei der Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln einige Regeln zu beachten:

- Der Einstieg mit Fahrrädern in U-Bahn und Straßenbahn ist nur an den entsprechend gekennzeichneten Türen zulässig. Pro Wagen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, höchstens zwei Fahrräder an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen mitgenommen werden.
- Das Fahrrad ist so unterzubringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowie andere Fahrgäste nicht gefährdet sind. Darum muss das Fahrrad während der gesamten Fahrt festgehalten werden.
- Kinderwagen und Rollstühle haben immer Vorrang, das heißt, wenn der durch ein Fahrrad besetzte Platz für Rollstühle oder Kinderwagen benötigt wird, muss unter Umständen mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen werden.
- **Übrigens:** Es besteht kein Anspruch auf Beförderung eines Fahrrades bzw. auf gemeinsame Beförderung von Gruppen mit Fahrrädern. Letztlich obliegt die Entscheidung immer dem Betriebspersonal.